



REGLEMENT FÜR DIE SCHULERGÄNZENDE BETREUUNG UND TAGESSCHULABTEILUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Rechtsgrundlage Betreuung.....	2
Art. 2	Angebot Betreuung.....	2
Art. 3	Kosten der Betreuung	2
Art. 4	Anmeldung, Änderung, Kündigung der freiwilligen Betreuung	3
Art. 5	Anmeldung und Kündigung der gebundenen Betreuung an den Tagesschulabteilungen ..	3
Art. 6	Ausserterminlicher Austritt und Nichtbezahlen der Beiträge	3
Art. 7	Keine Betreuung während Krankheit.....	3
Art. 8	Verrechnung bei Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall, bewilligter Absenz	4
Art. 9	Versicherung & Haftung	4
Art. 10	Disziplinar massnahmen und Ausschluss	4
Art. 11	Rechtsmittel	4
Art. 12	Genehmigung und Inkraftsetzung	5

Art. 1 Rechtsgrundlage Betreuung

Die Volksschutzgesetzgebung dient als gesetzliche Grundlage für die Angebote der schulergänzenden Betreuung.

Relevant ist ebenfalls das Beitragsreglement für die schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen der Primarschule Uster vom 1. August 2024.

Art. 2 Angebot Betreuung

Die schulergänzende Betreuung umfasst die Betreuung in den Schulhorten und in den Tagesschulabteilungen.

Der Besuch der Betreuung ist freiwillig. In den Tagesschulabteilungen ist die Betreuung von 11.50 – 16.15 Uhr an Tagen mit Unterricht am Nachmittag verpflichtend («gebundene Betreuung»).

Die Betreuung findet an den Tagen mit Schulunterricht zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr statt. In den Tagesschulabteilungen werden die Kinder von 7:00 Uhr bis 18:30 Uhr betreut.

Während den Schulferien und an weiteren Tagen, die an der Primarschule Uster schulfrei sind, wird eine Ferienbetreuung angeboten.

Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie in der dritten und vierten Sommerferienwoche wird keine Ferienbetreuung angeboten.

An folgenden Feiertagen bleibt die Betreuung geschlossen: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Weihnachtstag und Stephanstag. An den Tagen vor Karfreitag, Auffahrt und Weihnachtstag schliesst die Betreuung um 16.00 Uhr.

Art. 3 Kostenbeteiligung der Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Eltern und Erziehungsberechtigten beteiligen sich an den Kosten der Betreuung. Die Primarschulpflege setzt für deren Beiträge eine Tariftabelle fest, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuft ist.

Für die Berechnung der Beiträge ist das Beitragsreglement Schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen Primarschule Uster massgebend.

Für die Berechnung der Beiträge werden die Finanzen folgender Personen berücksichtigt:

- In ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze haben) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern oder
- jeder geschiedene oder im Sinne von Art. 117 ZGB getrenntlebende Elternteil, der die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat oder
- jeder geschiedene oder getrenntlebende Elternteil, der den Betreuungsvertrag eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.

Art. 4 Anmeldung, Änderung, Kündigung der freiwilligen Betreuung

Anmeldungen

Anmeldungen zur freiwilligen Betreuung sind auf den ersten Tag eines Monats mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten möglich.

Änderungen

Änderungen zur freiwilligen Betreuung sind auf den ersten Tag eines Monats mit einer Vorlaufzeit von zwei Monaten möglich.

Kündigungen

Kündigungen der freiwilligen Betreuung sind auf den letzten Tag eines Monats mit einer Vorlaufzeit von einem Monat möglich.

Ausnahmen zum Schuljahresstart

Die Anmeldung für die Betreuung oder die Änderung des Betreuungsumfangs der freiwilligen Betreuung per 1. August oder 1. September muss bis zum 31. Mai eingereicht werden.

Die Kündigung per 31. Juli ist bis zum 31. Mai einzureichen.

Kinder mit erhöhtem Betreuungsstatus (1:1 –Status)

Die Primarschulpflege legt bei Bedarf einen 1:1-Status fest (1 Betreuungsperson pro Kind).

Bei Kindern mit 1:1 Status sind Anmeldungen und Änderungen auf den ersten Tag des Monats mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich. Kündigungen sind auf den letzten Tag eines Monats mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten möglich.

Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung erforderlich. Die entsprechenden Fristen werden auf der Website der Primarschule Uster publiziert.

Art. 5 Anmeldung und Kündigung der gebundenen Betreuung an den Tagesschulabteilungen

Die Anmeldung zu einer Klasse der Tagesschulabteilungen und somit zur gebundenen Betreuung per 1. August eines Jahres muss bis zum 31. Dezember des Vorjahres eingereicht werden.

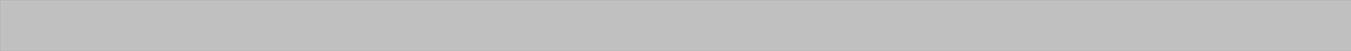
Die Kündigung per 31. Juli ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres einzureichen.

Art. 6 Ausserterminlicher Austritt und Nichtbezahlen der Beiträge

Erfolgt der Austritt per sofort, ist der Beitrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

Art. 7 Keine Betreuung während Krankheit

Wenn ein Kind krank ist, darf es die Betreuung nicht besuchen.



Art. 8 Verrechnung bei Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall, bewilligter Absenz

Bei einer Abwesenheit bis zwei Wochen (14 aufeinanderfolgende Kalendertage) wird die Betreuung verrechnet.

Bei einer längeren Abwesenheit (ab 15 aufeinanderfolgenden Kalendertagen) wird die Betreuung während der gesamten Abwesenheit nicht verrechnet, wenn:

- das Kind nachweislich krank ist (ärztliches Attest),
- einen Unfall hatte (ärztliches Attest),
- in Isolation ist (Isolationsanordnung),
- die Primarschule eine Absenz bewilligt hat.

Werden die Nachweise nicht erbracht oder wurde die Absenz nicht bewilligt, wird die Betreuung verrechnet.

Art. 9 Versicherung & Haftung

Für Schäden an Kleidung oder persönlichen Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.

Art. 10 Disziplarmassnahmen und Ausschluss

Die Primarschule trifft alle nötigen Massnahmen, um die Betreuung auch bei disziplinarischen Schwierigkeiten anzubieten.

Bei disziplinarischen Schwierigkeiten kann die Fachstellenleitung Tagesstrukturen Massnahmen anordnen (Aussprache, schriftlicher Verweis, vorübergehende Wegweisung von der Betreuung).

Dauern die disziplinarischen Schwierigkeiten an, können die Tagesstrukturen das Kind von der Betreuung dauerhaft ausschliessen und/oder in einen anderen Betreuungsbetrieb versetzen.

Art. 11 Rechtsmittel

Anordnungen der Hortleitung/Betreuungsleitung, der Fachstellenleitung Tagesstrukturen, der Schulleitung, der Leitung Bildung, von anderen Gemeindeangestellten oder unterstellten Kommissionen müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird. Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbstständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen ebenfalls mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 12 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement für die schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen der Primarschule Uster wurde von der Primarschulpflege am 11. Juli 2024 genehmigt und ersetzt das Reglement für die schulergänzende Betreuung und Tagesschulabteilungen vom 1. Dezember 2022.

Das Reglement tritt am 21. Oktober 2024 in Kraft.

Uster, 11. Juli 2024